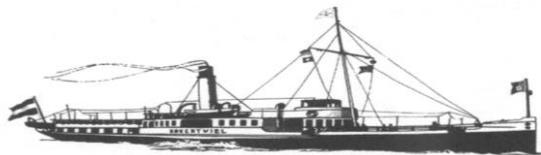


SATZUNG
Verein Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum
„Sektion Bundesrepublik Deutschland“, e.V.



§ 1

Name, Sitz, Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum - Sektion Bundesrepublik Deutschland - e.V. mit Sitz in Friedrichshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist ein Zusammenschluss zur Förderung der historischen Bodensee – Schiffahrt in der Bundesrepublik Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Instandhaltung und Instandsetzung des historischen Dampfschiffes Hohentwiel, welches ein Museumsschiff ist.
2. Ähnliche Projekte von historischem Wert am Bodensee können in die Förderung aufgenommen werden.
3. Weitere Ziele des Vereins sind die Unterstützung und Förderung der Erforschung der Bodensee - Schiffahrt, ihrer Entwicklung und ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhänge sowie die Vermittlung dieser Erkenntnisse.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelherkunft und Mittelverwendung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie durch Erträge aus eigenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung des Vereinszwecks.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 **Ausschluss von Mitgliederbegünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und ist nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein begründet die Mitgliedschaft beim Verein Internationales Bodensee - Schiffahrtsmuseum e.V. mit Sitz in Bregenz. Umgekehrt sind alle Mitglieder des Vereines Internationales Bodensee - Schiffahrtsmuseum e.V., welche in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, auch gleichzeitig Mitglied im Verein.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss
 - oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch den Vorstand. Das Mitglied kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, aber nicht zu begründen.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für den Vorstand.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

§ 8 **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Auch im Fall des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs.

5. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen den Beitrag herabzusetzen oder auf ihn zu verzichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der wissenschaftliche Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahlen des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Wahl eines Rechnungsprüfers auf die Dauer von drei Jahren,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, es gelten für diese ebenfalls die Bestimmungen von § 10 Ziffer 3. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich. Juristische Personen üben das Wahl- und Stimmrecht durch den von ihnen nominierten Vertreter aus. Die Vertretung eines Mitgliedes kraft schriftlicher Vollmacht ist möglich.
2. Ein Kollektivmitglied hat, wenn der für ihn festgesetzte Mitgliedsbeitrag mindestens zehnmal so hoch ist wie der Beitrag für Einzelmitglieder, fünf Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens zehn von Hundert der anwesenden Mitglieder es verlangen. Wahlen werden geheim durchgeführt.
4. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt, Stimmenenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind nur zulässig, wenn die beantragte Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet wurde.

§ 12 Der Vorstand

1. Den Vorstand besteht aus
 - Vorsitzender,
 - Stellvertreter,
 - Kassier,
 - Schriftführer,
 - bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet eine Person vorzeitig aus ihrem Amt, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen. Dies kann unterbleiben, wenn die restliche Wahlperiode nur noch 6 Monate oder weniger beträgt.
3. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse über Einzelfragen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
6. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Unter Wahrung der Satzungs Kompetenzen kann er Ausschüsse bilden oder Aufgaben auf andere Personen delegieren.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende; dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorsitzende des „Internationalen Vereins“ hat jederzeit Gastrecht bei den Sitzungen und wird zu diesen eingeladen.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat umfasst bis zu 8 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und vom Vorstand bestellt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass dieser Beschlusspunkt gem. § 10 Ziffer 3 in der Einladung veröffentlicht worden war.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der einzelvertretungsberechtigte Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landkreise Konstanz, Bodenseekreis Friedrichshafen und Lindau zu gleichen Teilen, mit der Verpflichtung, dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, nämlich zur Förderung technischer Kulturwerte, zu verwenden.



Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.10.2013 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Friedrichshafen, den 13.10.2013